Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028 Bonn
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86
53028 Bonn

TEL +49 228 99 681-13543
FAX +49 228 99 681-55311
E-MAIL K11@bkm.bund.de
INTERNET www.kulturstaatsministerin.de
DIENSTSITZ Bonn
DATUM 26. März 2020
AZ K 11-13002/20#2

BETREFF Ihr IFG-Antrag bei der BKM vom 14.2.2020
HIER Hinweis i.S.d. § 25 Abs. 1 S. 1 VwVfG
BEZUG Ihre Nachricht vom 18.3.2020

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit Nachricht vom 18.3.2020 wenden Sie sich an die BKM und bitten um Antwort auf Ihren IFG-Antrag vom 14.2.2020, den die BKM Ihrer Auffassung nach nicht fristgerecht beantwortet habe. Ferner bitten Sie um „Rückfrage“ der BKM bei der FFA zum Stand Ihrer Anfrage.

Ihre Nachricht nehme ich zum Anlass, Ihnen die nachfolgenden Hinweise i.S.d. § 25 Abs. 1 VwVfG zu erteilen:

Ihr Verweis auf „die gesetzlich vorgeschriebene Zeit“ zur Beantwortung Ihres IFG-Antrags wird hier als Verweis auf die Frist gemäß § 7 Abs. 5 S. 2 IFG verstanden. Demnach soll der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen.

Unabhängig davon, dass es sich bei § 7 Abs. 5 S. 2 IFG um eine bloße „soll“-Frist handelt, wurde diese Frist seitens der BKM gewahrt, denn Sie hatten bereits mit Nachricht der BKM vom 27.2.2020 allgemeine Informationen zu Ihrem IFG-Antrag vom 14.2.2020 erhalten. Darüber hinaus waren Sie in derselben Nachricht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Ihr IFG-Antrag bei der BKM keine Aussicht auf Erfolg hat, soweit es um die konkrete Beantwortung Ihrer Fragen zum „Sofortprogramm für das Kino 2019“ geht, da die entsprechenden Informationen bei der BKM nicht vorliegen. Wegen der Beantwortung Ihrer konkreten Fragen hatte ich Sie daher an die hierfür zuständige Stelle, die FFA, verwiesen.

Soweit Sie um eine „Rückfrage“ der BKM bei der FFA bitten, kann dieser Bitte leider nicht entsprochen werden.

Bezogen auf das hiesige IFG-Verfahren, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dieses als abgeschlossen erachtet wird, da die begehrten Informationen nicht bei der BKM vorliegen und ein weiterer Informationszugang von dieser Seite aus nicht erfolgen kann. Insbesondere ist die BKM auch nicht zur Informationsbeschaffung bei der FFA verpflichtet. Die FFA kann vielmehr, als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, selbst nach dem IFG in Anspruch genommen werden. Von Seiten der BKM wurde bislang, aus Gründen der Verfahrensökonomie, vom Erlass eines förmlichen Ablehnungsbescheids abgesehen. Sollten Sie – in hiesiger Sache – auf einen förmlichen und rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid bestehen, wird um entsprechenden **Hinweis bis zum 9.4.2020** gebeten.

Bezogen auf Ihren IFG-Antrag bei der FFA besteht aus Sicht der BKM derzeit ebenfalls kein Handlungsbedarf im Sinne einer „Rückfrage“ bei der FFA. Zwar übt die BKM gemäß § 38 Abs. 1 FFG die Rechtsaufsicht über die FFA aus. Derzeit gehe ich jedoch nicht davon aus, dass Ihr Anliegen („Rückfrage“) als Rechtsaufsichtsbeschwerde zu verstehen ist. Es liegen derzeit auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die FFA rechtlich fehlerhaft gehandelt haben könnte. Unter der wohl zutreffenden Annahme, dass Ihr IFG-Antrag bei der FFA frühestens am 27.2.2020 gestellt worden sein dürfte, ist insbesondere davon auszugehen, dass die Frist i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 2 IFG noch nicht verstrichen ist. Ich bitte Sie daher, sich wegen Ihres IFG-Antrags bei der FFA, zunächst an diese zu wenden.

Ergänzend – und von Ihnen mit Nachricht vom 20.3.2020 bereits vorweggenommen – möchte ich jedoch schon jetzt um Verständnis bitten, wenn mit Blick auf die momentane Lage, die die Kulturbranche in einem enormen Ausmaß getroffen hat, die gewöhnlichen behördlichen Bearbeitungsfristen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.

Im Auftrag
gez. Fleißner